



Aktualisierung der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG) vom 28. Mai 2020

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA („Gesellschaft“) haben zuletzt am 28. Mai 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird durch Aktualisierung wie folgt ergänzt:

Abweichung von den Empfehlungen G.7 Satz 1 und G.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020)

Wie in der Erklärung vom 28. Mai 2020 angekündigt, hat sich der Gesellschafterausschuss mit den wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Covid-19-Pandemie und ihren Auswirkungen auf das Vergütungssystem der Gesellschaft befasst. In seiner Sitzung am 3. Juli 2020 hat der Gesellschafterausschuss entschieden, für die variablen Vergütungskomponenten im Geschäftsjahr 2020/2021 die in den Vorjahren geltenden Zielwerte herabzusetzen, um den veränderten Rahmenbedingungen in der Automobilindustrie Rechnung zu tragen.

In derselben Sitzung hat der Gesellschafterausschuss außerdem entschieden, für die kurzfristige variable Vergütung (STI) im Geschäftsjahr 2020/2021 priorisierte Ziele festzulegen, die auf Basis einer Zielvereinbarung mit dem Management auch qualitative Größen umfassen und mit einer Gewichtung von 50 % in die STI-Berechnung einfließen. Zu den priorisierten Zielen zählen insbesondere die ganzheitliche Umsetzung der vom Gesellschafterausschuss verabschiedeten Restrukturierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Organisationsentwicklung sowie die Entwicklung des Auftragseingangs.

Der Gesellschafterausschuss hat außerdem an den für das zurückliegende Geschäftsjahr 2019/2020 und den nach Ablauf dieses Geschäftsjahres abzurechnenden und auszuzahlenden variablen Vergütungskomponenten Anpassungen vorgenommen, um zu verhindern, dass diese infolge der schweren wirtschaftlichen Verwerfungen durch die Covid-19-Pandemie vollständig entwertet werden. Bei der Vergütungshöhe hat sich der Gesellschafterausschuss dabei für den STI an der Vorschau von Anfang März 2020 (Ende Q3) für das Geschäftsjahresende orientiert, d.h. ohne Berücksichtigung des in der 2. März-Hälfte begonnenen Covid-19-Lockdown, und die daraus resultierenden Werte um 20 % gekürzt.

Hinsichtlich des LTI würde sich rein rechnerisch die Konsequenz ergeben, dass die nach Ablauf des Geschäftsjahres 2019/2020 zur Auszahlung fällige Tranche im Wert auf 0 fallen würde. Auch weitere nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020/2021 auszahlende Tranchen wären akut von einer Entwertung auf 0 bedroht. Dies hat der Gesellschafterausschuss als unangemessene Härte angesehen. Er hat daher festgelegt, dass der pro Geschäftsjahr erdiente Anteil einer jeweiligen Tranche errechnet und festgeschrieben wird und dass bei Fälligkeit die Summe aller festgeschriebenen Tranchenanteile ausgezahlt wird. Der Anteil des Geschäftsjahres 2019/2020 wird dementsprechend mit dem Wert 0 in die Rechnungen einbezogen. Dies resultiert bei Auszahlung einer LTI-Tranche in einer Orientierung am Durchschnittswert der Tranche über die letzten vier Geschäftsjahre. Diese Anpassung ist unter besonderer Würdigung der erfolgreichen Unternehmensentwicklung in den Vorjahren bis zum Beginn der Covid-19-Pandemie und des nachhaltigen Engagements der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019/2020 sachgerecht.

Mit den geschilderten Beschlüssen des Gesellschafterausschusses weicht das Unternehmen von den Empfehlungen G.7 Satz 1 und G.8 DCGK 2020 ab. Nach Empfehlung G.7 Satz 1 sollen für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien für das bevorstehende Geschäftsjahr, d.h. im Vorhinein, festgelegt werden. Nach Empfehlung G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Die Abweichungen von beiden Empfehlungen sind aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten Krise gerechtfertigt. Das Abwarten der wirtschaftlichen Entwicklungen im Monat Juni und die damit verbundene Abweichung von G.7 Satz 1 war nötig, weil sich vor Beginn des aktuellen Geschäftsjahres am 1. Juni 2020 noch keine sinnvolle Prognose für die Unternehmensentwicklung aufstellen ließ. Die Abweichung von G.8 war nötig, um zu vermeiden, dass ein Vergütungssystem, dessen Zielwerte von den vorangegangenen und äußerst erfolgreichen Geschäftsjahren geprägt wurden, jegliche Anreizwirkung für die Geschäftsführung verliert. Ein besonders hoher Einsatz der Geschäftsführung ist gerade in diesen Krisenzeiten erforderlich.

Im Übrigen bleibt die Entprechenserklärung vom 28. Mai 2020 unverändert.

Lippstadt, 8. Juli 2020

Die persönlich haftende
Gesellschafterin

Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat